

Brexit - Rückwaren aus dem VK

Um Ware, die vor dem Austritt aus der EU in das Vereinigte Königreich verbracht wurde und erst nach dem Austrittsdatum in die EU zurückkommt, einfuhrabgabefrei als Rückware anmelden zu können, muss der Unionscharakter nachgewiesen werden. Da vor Austritt aus der EU weder eine Zollanmeldung noch ein Auskunftsblatt INF3 ausgestellt wurden, kann alternativ ein Transportdokument als Nachweis verwendet werden.

Weitere Details enthalten ATLAS-Info 1855/19 (Link: https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/Zoelle/Atlas/2019/info_1855_19.pdf) und Kapitel 5.4 des EU-Leitfadens (Link: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/guidance-customs-procedures_de_1.pdf) .

ANSPRECHPARTNER

International

GUDRUN WEWERING

Tel.: 0651 9777-210

Fax: 0651 9777-205

wewering@trier.ihk.de